

Satzung der Städtischen Feuerwehr Chemnitz

Inhalt

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gliederung der Städtischen Feuerwehr Chemnitz
- § 2 Pflichten der Städtischen Feuerwehr Chemnitz
- § 3 Leitung der Städtischen Feuerwehr Chemnitz

Teil B: Berufsfeuerwehr

- § 4 Rechtsverhältnisse und Personenstärke

Teil C: Freiwillige Feuerwehr

1. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für die freiwillige Feuerwehr

- § 5 Feuerwehrausschuss
- § 6 Geschäftsordnung des Feuerwehrausschusses
- § 7 Aufgaben des Feuerwehrausschusses
- § 8 Arbeitskreis der Wehrleiter
- § 9 Ehrenmitglieder
- § 10 Aufnahme
- § 11 Beendigung des Feuerwehrdienstes
- § 12 Rechte und Pflichten der Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr
- § 13 Aus- und Fortbildung der Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr
- § 14 Entschädigung
- § 15 Zusatzversicherung
- § 16 Wahlen

2. Abschnitt: Aufbau der Ortsfeuerwehren

- § 17 Grundsatz
- § 18 Ausstattung und Personalstärke
- § 19 Organe der freiwilligen Feuerwehr
- § 20 Leitung der freiwilligen Feuerwehr
- § 21 Hauptversammlung

37.100

- § 22 Gruppenführer
- § 23 Gerätewart
- § 24 Schriftführer
- § 25 Kassenwart
- § 26 Kassenprüfer
- § 27 Gemeinschaftskasse der Feuerwehrmitglieder
- § 28 Jugendgruppen der Ortsfeuerwehren
- § 29 Alters- und Ehrenabteilung
- § 30 Schlussbestimmungen
- § 31 In-Kraft-Treten der Satzung

Anlage 1: Entschädigungsrichtlinie

Satzung der Städtischen Feuerwehr Chemnitz

Der Stadtrat Chemnitz hat am 13.09.2006 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.05.2005 (GVBl. S. 155) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), die nachfolgende Satzung beschlossen:

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gliederung der Städtischen Feuerwehr Chemnitz

(1) Die Städtische Feuerwehr Chemnitz als Gemeindefeuerwehr im Sinne des SächsBRKG besteht aus der "Berufsfeuerwehr Chemnitz" und der „Freiwilligen Feuerwehr“ mit den Ortsfeuerwehren:

Adelsberg	Kleinolbersdorf-Altenhain
Altchemnitz	Mittelbach
Einsiedel	Rabenstein
Erfenschlag	Röhrsdorf
Euba	Siegmar
Glösa	Stelzendorf
Grüna	Wittgensdorf
Klaffenbach	

Die Ortsfeuerwehren können Jugendgruppen und Alters- und Ehrenabteilungen bilden. Die Jugendgruppen bilden die "Jugendfeuerwehr Chemnitz".

Die Städtische Feuerwehr Chemnitz ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Pflichten der Städtischen Feuerwehr Chemnitz

(1) Die Städtische Feuerwehr Chemnitz hat die Pflichten:

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen

37.100

(2) Der/Die Oberbürgermeister/in oder ihr/sein Beauftragte/r kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Leitung der Städtischen Feuerwehr Chemnitz

Die Leitung der Städtischen Feuerwehr Chemnitz obliegt dem Leiter der Berufsfeuerwehr als Gemeindefeuerwehrleiter gemäß § 17 SächsBRKG. Er nimmt die Funktion des Leiters der Städtischen Feuerwehr Chemnitz wahr.

Der Stellvertreter des Leiters der Berufsfeuerwehr ist der stellvertretende Leiter der Städtischen Feuerwehr Chemnitz.

Teil B: Berufsfeuerwehr

§ 4

Rechtsverhältnisse und Personenstärke

Für die Angehörigen der Berufsfeuerwehr gelten die laufbahnrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie innerdienstliche Weisungen.

Die personelle Stärke der Feuerwehr Chemnitz setzt der Stadtrat unter Berücksichtigung der im § 2 dieser Satzung genannten Pflichten im Brandschutzbedarfsplan gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 1 SächsBRKG fest.

Teil C: Freiwillige Feuerwehr

1. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für die freiwillige Feuerwehr

§ 5

Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Leitung der Feuerwehr Chemnitz. Er behandelt Planungsfragen der Gemeinde für die Feuerwehr.

Er berät den Leiter der Feuerwehr Chemnitz über die Aufnahme von Einwohnern in die Feuerwehr.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Leiter der Feuerwehr Chemnitz als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern und dem Stadtjugendfeuerwehrwart.

§ 6

Geschäftsordnung des Feuerwehrausschusses

- (1) Der Feuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Er kann zeitlich und örtlich mit den Tagungen des Arbeitskreises der Wehrleiter zusammengefasst werden. Die Beratungen sind nicht öffentlich und vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt.
- (3) Der/Die Oberbürgermeister/in ist zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses einzuladen.
- (4) Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1, 2 und 4 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Vertreter des Musik treibenden Zuges und bis zu sechs weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen, er besitzt kein Stimmrecht.

§ 7

Aufgaben des Feuerwehrausschusses

- (1) Der Feuerwehrausschuss berät, unterstützt und koordiniert grundsätzliche Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Chemnitz.
- (2) Der Feuerwehrausschuss erteilt Zustimmung zum Einsatz des Stadtjugendfeuerwehrwartes und dessen Stellvertreters.
- (3) Der Feuerwehrausschuss entscheidet über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern in die Städtische Feuerwehr Chemnitz.

§ 8

Arbeitskreis der Wehrleiter

Zum Informationsaustausch finden unter dem Vorsitz des Leiters der Feuerwehr Chemnitz oder eines von ihm Beauftragten regelmäßige Dienstberatungen der Ortswehrleiter statt, an denen auch die Vertreter der Abteilung Freiwillige Feuerwehr, Ausbildung, Zivil- und Katastrophenschutz (Abt. 37.5) und bei Bedarf Vertreter der anderen Abteilungen der Berufsfeuerwehr teilnehmen.

Bei Verhinderung des Ortswehrleiters nimmt einer seiner Stellvertreter an der Beratung teil.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der/Die Oberbürgermeister/in kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses und der Ortsfeuerwehren Personen, die sich um das Feuerwehrwesen der Stadt Chemnitz oder bei der Förderung des Brandschutzes besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern der Städtischen Feuerwehr Chemnitz ernennen. Diese Personen werden auf Wunsch einer Abteilung der freiwilligen Feuerwehr zugeordnet.

§ 10 Aufnahme

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Ortsfeuerwehren der Feuerwehr Chemnitz sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst
- die charakterliche Eignung
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Der Bewerber soll seinen Hauptwohnsitz innerhalb der Stadt Chemnitz haben. Der Hauptwohnsitz im Ausrückenbereich der Ortsfeuerwehr, wo die Aufnahme beantragt wird, ist von Vorteil. Er soll in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Die Wehrleitung befürwortet den Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Leiter der Feuerwehr Chemnitz.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(5) Die gesetzlich geforderten gesundheitlichen Anforderungen müssen durch ein Zeugnis - eines durch die Stadt Chemnitz benannten Arbeitsmediziners - nachgewiesen werden. Die Kosten der Untersuchung trägt die Stadt Chemnitz.

(6) Feuerwehranwärter/innen, die in die Ortsfeuerwehr aufgenommen wurden, werden bis zum Abschluss ihrer Feuerwehrgrundausbildung als Auszubildende geführt. Neben den im Brandschutzbedarfsplan festgelegten Einsatzdienststärken kann jede Ortsfeuerwehr 2 Auszubildende aufnehmen, um die Einsatzdienststärke zu sichern.

(7) Der Einsatz des aktiven Feuerwehrmitgliedes erfolgt frühestens nach erfolgreicher Feuerwehrgrundausbildung Teil I und Teil II gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2 und vollendetem 18. Lebensjahr.

(8) Strittige Fragen im Zusammenhang mit dem Aufnahmeverfahren werden vom Feuerwehrausschuss endgültig entschieden.

§ 11

Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr

1. das 65. Lebensjahr vollendet,
2. aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
3. auf eigenen Wunsch.

(2) Der Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr

1. nach § 18 (3) des SächsBRKG ungeeignet für den Dienst in der Ortsfeuerwehr wird,
2. durch Wohnsitzwechsel bzw. durch ständige berufliche Abwesenheit eine Verfügbarkeit (des Angehörigen) nicht mehr gewährleisten kann (bzw. gegeben ist) und der Übertritt in eine andere Feuerwehr nicht möglich ist,
3. auf eigenen Wunsch austreten möchte,
4. durch Tod.

(3) Das Amt Feuerwehr stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes (aus in Abs. 1 und 2 genannten Gründen) durch schriftlichen Bescheid fest.

(4) Bei fortgesetzten Nachlässigkeiten im Dienst, bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten sowie grob unkameradschaftlichem Verhalten eines Angehörigen kann der Leiter der Feuerwehr Chemnitz - wobei ein $\frac{2}{3}$ -Mehrheit gefasster Beschluss der aktiven Angehörigen der betreffenden Feuerwehr zugrunde liegen muss - diesen aus der Ortsfeuerwehr ausschließen.

§ 12

Rechte und Pflichten der Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben das Recht den Ortswehrleiter, den 1. und 2. Stellvertreter, den Schriftführer, Kassenwart und die Kassenprüfer sowie die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Stadt Chemnitz hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

37.100

(3) Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte, Schriftführer, Kassenwart und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in der Entschädigungsrichtlinie als Anlage 1 dieser Satzung festgelegten Beträge.

(Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.)

(4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr Chemnitz haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet,

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Ortswehrleiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Leiter der Feuerwehr Chemnitz beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

(8) Feuerwehrangehörige, die nicht vom Wehrdienst freigestellt sind, oder freigestellte Angehörige nach sechsjähriger Dienstzeit sollen jährlich mindestens 48 Dienst- und Ausbildungsstunden erbringen.

§ 13

Aus- und Fortbildung der Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr sind so aus- und fortzubilden, dass sie die Aufgaben gemäß § 6 SächsBRKG wirkungsvoll erfüllen können.
- (2) Die für die jeweilige Funktion erforderliche Ausbildung richtet sich nach den Feuerwehrdienstvorschriften.
- (3) Für die Feuerwehr-Grundausbildung sowie für die funktionsspezifische Ausbildung ist die Abteilung Zivil-, Katastrophenschutz, Ausbildung, Freiwillige Feuerwehr des Amtes Feuerwehr verantwortlich.
- (4) Für die laufende Aus- und Fortbildung der aktiven Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr ist der Ortswehrleiter verantwortlich. Er kann geeignete Angehörige mit der Durchführung der Aus- und Fortbildung beauftragen. Jeweils bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres ist ein Schulungsplan für das kommende Jahr zu erarbeiten und dem Leiter der Feuerwehr Chemnitz zur Bestätigung vorzulegen. Dabei sollen 75 v. H. der jährlichen Dienststunden für die Aus- und Fortbildung geplant werden.

§ 14

Entschädigung

- (1) Angehörige der freiwilligen Feuerwehren, die Funktionen bekleiden oder sich im Einsatz befinden, erhalten nach der Entschädigungsrichtlinie (Anlage 1) festgelegte Entschädigungen für den erhöhten Aufwand.
- (2) Zur Abgeltung des allgemeinen Mehraufwandes wird jedem aktiven Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr eine Jahreszuwendung gemäß der Anlage 1 Punkt 5 von der Stadt Chemnitz zur Verfügung gestellt.
- (3) Für genehmigte Dienst- und Fortbildungsreisen wird den Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren eine Reisekostenvergütung nach den für die Berufsfeuerwehr geltenden Bestimmungen gewährt.
- (4) Ausbilder für Truppmänner, Truppführer, Maschinisten, Atemschutzgeräteträger, Sprechfunker, Kettensägenführer und Gerätewarte erhalten je geleistete Ausbildungsstunde den in Anlage 1 Punkt 3 genannten Entschädigungssatz. Helfer der Ausbildung erhalten den halben Entschädigungssatz der Ausbilder.

§ 15
Zusatzversicherung

Für die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren besteht neben der gesetzlichen Unfallversicherung eine Zusatzversicherung, die entsprechend den allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 88) des KSA folgende Leistungen erbringt:

im Todesfall	10.225,84 EUR
bei Vollinvalidität	51.129,19 EUR

§ 16
Wahlen

(1) Die Wahlen in den Ortsfeuerwehren der Gemeindefeuerwehr Chemnitz erfolgen durch die Hauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

Wahlberechtigt sind alle aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr.

Ein von der Hauptversammlung bestimmter Wahlvorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die selbst nicht zur Wahl stehen dürfen, führt die Wahlen durch.

(2) Wahlen des Ortswehrleiters und seines 1. und 2. Stellvertreters werden auf die Dauer von fünf Jahren durchgeführt.

Es wird offen gewählt. Auf Antrag kann geheim gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die absolute Mehrheit von keinem der Kandidaten erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Aufstellung der zur Wahl stehenden Kandidaten erfolgt durch vorher schriftlich eingereichte Vorschläge der Wahlberechtigten oder durch mündliche Vorschläge von auf der Versammlung anwesenden Wahlberechtigten, jeweils mit Einverständnis des Vorgeschlagenen.

(4) Als Schriftführer, Kassenwart und als Kassenprüfer sind diejenigen Kandidaten gewählt, die jeweils bei nur einem Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Über die Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen, die binnen einer Woche nach der Wahl dem Leiter der Feuerwehr Chemnitz zuzuleiten ist.

Danach erfolgt die Bestätigung der gewählten Funktionsträger durch den/die Oberbürgermeister/in.

(6) Ist die vorbestimmte Amtsdauer abgelaufen, führen die Amtsinhaber ihr Amt bis zu einer Neuwahl kommissarisch weiter.

2. Abschnitt: Aufbau der Ortsfeuerwehren

§ 17 Grundsatz

- (1) Die freiwilligen Feuerwehren sind gemäß § 15 SächsBRKG Ortsfeuerwehren der Städtischen Feuerwehr Chemnitz.
- (2) Die Ortsfeuerwehren werden durch die Ortswehrleiter gemäß § 17 SächsBRKG geleitet.
- (3) Die Ortsfeuerwehren der freiwilligen Feuerwehren können sich aus aktiven Abteilungen, Jugendabteilungen, Alters- und Ehrenabteilungen zusammensetzen.
- (4) Aktive Angehörige, die vorübergehend aus persönlichen, beruflichen und oder ausbildungsbedingten Gründen vorübergehend nicht für den aktiven Einsatzdienst zur Verfügung stehen, werden in die Alters- und Ehrenabteilung delegiert. Das aktive Dienstverhältnis ruht. Der Angehörige bleibt Mitglied der Feuerwehr Chemnitz, er behält Dienstgrad und Dienstausweis. Die Dienst- und Einsatzbekleidung wird während dieser Zeit abgegeben. Diese Mitglieder können auf Antrag der Wehrleitung nach Wegfall der Abwesenheitsgründe durch den Leiter der Feuerwehr Chemnitz wieder aktiviert werden. Diese Zeit wird auf maximal 5 Jahre begrenzt.
- (5) Die freiwilligen Feuerwehren werden auf der Grundlage der Ausrückeordnung des Amtes Feuerwehr zu Brand- und Hilfeleistungseinsätzen alarmiert, eingesetzt und geführt.

§ 18 Ausstattung und Personalstärke

- (1) Der Leiter der Feuerwehr Chemnitz beurteilt das Gefahrenrisiko innerhalb der Stadt Chemnitz mittels Brandschutzbedarfsplan und schlägt dem Stadtrat die Ausstattung und die Personalstärke vor. Nach Bestätigung des Brandschutzbedarfsplanes durch den Stadtrat ist dieser als Grundsatz für Ausstattung und Personal umzusetzen.
- (2) Die Beschaffung, Erneuerung und Instandsetzung der Gerätehäuser, der Feuerwehrfahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungen sowie der sonstigen Ausstattungen einschließlich ihrer Verwaltung obliegen den Fachabteilungen des Amtes Feuerwehr.

§ 19 Organe der freiwilligen Feuerwehr

Organe der freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Wehrleitung und
- die Hauptversammlung

§ 20 Leitung der Ortsfeuerwehren

(1) Der Leiter der Ortsfeuerwehren der Gemeindefeuerwehr Chemnitz ist der Ortswehrleiter, er wird durch zwei Stellvertreter in allen Aufgaben unterstützt und erforderlichenfalls vertreten.

(2) Dieser o. g. Personenkreis sowie der Schriftführer, der Kassenwart und ggf. der Jugendfeuerwehrwart bilden die Wehrleitung.

(3) Der Ortswehrleiter führt die ihm durch das SächsBRKG und dieser Satzung übertragenen Aufgaben durch.

Unbeschadet dieser allgemeinen Aufgaben hat er folgende Pflichten:

1. den dienstlichen Weisungen des Leiters der Feuerwehr Chemnitz Folge zu leisten
2. die Einsatzbereitschaft seiner freiwilligen Feuerwehr zu sichern und Außerdienstmeldungen mit Angabe von Gründen mindestens 1 Woche vorher bei der Abt. 37.5 anzuzeigen
3. für die personelle Besetzung und die Leistungsfähigkeit gemäß der Grundsätze aus dem Brandschutzbedarfsplan zu sorgen
4. die Tätigkeiten der Angehörigen der Ortsfeuerwehr in ihren Funktionen zu überwachen
5. für die ordnungsgemäße Aus- und Fortbildung zu sorgen und die Lehrgangsteilnehmer zu benennen
6. die Vollzähligkeit und Pflege der Ausrüstungen, Geräte und Inventar sowie des Gerätehauses zu überwachen
7. Berichterstattung über die Tätigkeit seiner Wehr und über besondere Vorkommnisse zu geben
8. bei einer Ortsabwesenheit von mehr als 2 Wochen ist die Abt. 37.5 in Kenntnis zu setzen
9. die Unfallverhütungsvorschriften anzuwenden und deren Einhaltung zu überwachen
10. die Sitzungen der Wehrleitung und die Hauptversammlungen seiner Ortswehr einzuberufen, zu leiten und ihre Beschlüsse zu vollziehen
11. einen Sicherheitsbeauftragten für die Ortsfeuerwehr einzusetzen, der nicht der Wehrleitung angehört oder Gerätewart ist

§ 21 Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Ortswehrleiters findet in jeder Ortsfeuerwehr jährlich eine ordentliche Hauptversammlung statt, an der alle Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr teilnehmen sollen.

(2) In den Hauptversammlungen sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit nicht andere Stellen zuständig sind, zu beraten und zu beschließen.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Ortswehrleiter schriftlich und mit angemessener Frist sowie unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Eine Hauptversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen das schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangt.

In diesem Fall ist die Versammlung innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

(4) Zur Hauptversammlung und bei der Durchführung von Wahlen hat der Leiter der Feuerwehr Chemnitz oder sein Beauftragter ein Recht auf Anwesenheit und ist hierzu einzuladen.

(5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.

Auf Antrag auch nur eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.

(6) Hauptversammlungen sollten in der Regel kurz vor bzw. nach Ablauf eines Kalenderjahres stattfinden und bis spätestens 28.02. des Folgejahres abgehalten sein.

Dazu haben der Ortswehrleiter und der Jugendgruppenleiter einen Bericht über das abgelaufene Jahr, der Kassenwart einen Kassenbericht und die Kassenprüfer einen Prüfbericht zu erstatten.

Die Versammlung beschließt danach den Rechnungsabschluss der Gemeinschaftskasse der Feuerwehrmitglieder.

§ 22 Gruppenführer

(1) Die Gruppenführer werden vom Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern benannt. Sie haben die nach den Feuerwehrdienstvorschriften erforderlichen Qualifikationen zu erbringen.

(2) Die Gruppenführer nehmen ihre Aufgaben nach den Weisungen ihrer Vorgesetzten wahr. Sie haben bei Einsätzen, Übungen und im Dienstbetrieb ihre Gruppe zu leiten und für Ordnung zu sorgen.

§ 23 Gerätewart

(1) Der Gerätewart einer Ortsfeuerwehr wird auf Vorschlag des Ortswehrleiters nach Anhörung der Wehrleitung benannt.

(2) Der Gerätewart muss für diese Aufgabe geeignet sein und die erforderliche Qualifikation besitzen.

§ 24
Schriftführer

Der Schriftführer wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er hat über die Sitzungen der Wehrleitung und der Hauptversammlungen Niederschriften zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der freiwilligen Feuerwehr zu erledigen.

§ 25
Kassenwart

Der Kassenwart wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er verwaltet die Gemeinschaftskasse der Feuerwehrmitglieder. Auf Verlangen hat er alle für eine Kassenprüfung notwendigen Unterlagen den Kassenprüfern und dem Wehrleiter vorzulegen und zu erläutern.

§ 26
Kassenprüfer

(1) Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von fünf Jahren zur Revision der Gemeinschaftskasse der Feuerwehrmitglieder zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht der Wehrleitung gem. § 20 Abs. 2 dieser Satzung angehören.

(2) Die Kassenprüfer haben die Gemeinschaftskasse der Feuerwehrmitglieder auf die Richtigkeit der Buchungen und Belege zu prüfen. Es muss mindestens innerhalb eines Haushaltsjahres und zur Vorbereitung der Hauptversammlung eine Revision erfolgen. Darüber ist der Hauptversammlung ein schriftlicher Bericht vorzulegen und zu erläutern.

§ 27
Gemeinschaftskasse der Feuerwehrmitglieder

(1) Eine Gemeinschaftskasse der Feuerwehrmitglieder kann gebildet werden, wenn die entschädigungsberechtigten Mitglieder einer Feuerwehr freiwillig bereit sind, ihre zustehende Entschädigung gemäß Anlage 1 Punkt 2 a bis c und 5 in eine gemeinsame Kasse vereinnahmen lassen. In diese Gemeinschaftskasse können weitere Gelder aus

- freiwillig erhobenen Mitgliedsbeiträgen,
- freiwillig erhobenen Anlass-Zahlungen,
- Schenkungen durch Dritte oder
- sonstige Einnahmen aus der Öffentlichkeitsarbeit

vereinnahmt werden.

(2) Wird von Absatz 1 Satz 1 durch die jeweilige freiwillige Feuerwehr kein Gebrauch gemacht, so entfallen für diese die §§ 25 und 26 sowie der Punkt 1 f der Anlage 1 dieser Satzung.

§ 28

Jugendgruppen der Ortsfeuerwehren

(1) In den Ortsfeuerwehren können Jugendgruppen gebildet werden. Sie führen die Bezeichnung "Jugendfeuerwehr" und "Ortsname" der jeweiligen Feuerwehr. Die Gesamtheit aller Jugendfeuerwehren bildet die Stadtjugendfeuerwehr Chemnitz.

(2) In der Stadtjugendfeuerwehr Chemnitz können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme wird gemäß § 10 Abs. 3 dieser Satzung durchgeführt. Die Mitgliedschaft in der Stadtjugendfeuerwehr endet spätestens mit dem vollendeten 26. Lebensjahr. Das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten des Bewerbers ist nachzuweisen.

(3) Die Jugendfeuerwehren werden von einem Jugendfeuerwehrwart, der aus der jeweiligen Ortsfeuerwehr stammt, geleitet und ausgebildet. Er sollte einen Gruppenführerlehrgang abgelegt sowie einen Jugendfeuerwehrwartlehrgang besucht haben. Er wird vom Ortswehrleiter mit Zustimmung der Wehrleitung auf die Dauer von fünf Jahren berufen.

(4) Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren wählen den Stadtjugendfeuerwehrwart und den 1. und 2. Stellvertreter.

(5) Die Jugendfeuerwehren sollten ihre Arbeit in einer internen Dienstordnung regeln, die von den Ortswehrleitern zu bestätigen sind.

§ 29

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In jeder Ortsfeuerwehr kann bei Bedarf eine Alters- und Ehrenabteilung gebildet werden. In diese Abteilung wird bei Überlassung der Uniform übernommen, wer

- 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet hat,
- das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- dauernd dienstuntauglich ist,
- nach Antrag der Wehrleitung zum Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Eine Alters- und Ehrenabteilung kann aus ihrer Mitte einen Vertreter wählen.

(3) Die Alters- und Ehrenabteilung sollte ihre Tätigkeit in einer internen Dienstordnung regeln, die von den Ortswehrleitern zu bestätigen sind.

37.100

§ 30
Schlussbestimmungen

Das Amt Feuerwehr ist ermächtigt, Arbeitsanweisungen bzw. Ordnungen zur Durchführung dieser Satzung zu erlassen.

§ 31
In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeindefeuerwehr der Stadt Chemnitz vom 15.10.1997 und die 1. Änderung vom 15.11.2000 außer Kraft.

gez. Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Anlage 1**Entschädigungsrichtlinie**

1. Gemäß § 14 Abs. 1 dieser Satzung werden folgende monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen festgelegt:

a) Wehrleiter einer freiwilligen Feuerwehr (Ortswehrleiter)	36,00 EUR
b) 1. und 2. Stellvertreter des Ortswehrleiters je	18,00 EUR
c) Gerätewart	18,00 EUR
d) Jugendfeuerwehrwart	12,00 EUR
e) Schriftführer	5,00 EUR
f) Kassenwart	5,00 EUR
g) Stadtjugendfeuerwehrwart	18,00 EUR
h) Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart	12,00 EUR

2. Gemäß § 14 Abs. 1 dieser Satzung werden bei Einsätzen folgende Pauschalsätze angewendet:
 - a) Einsätze, die außerhalb der Arbeitszeit liegen und über eine Stunde Einsatzdauer umfassen, werden mit 3,00 EUR pro Stunde und Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr entschädigt (je begonnene Viertelstunde = 0,75 EUR).
 - b) Werden in besonderen Lagen freiwillige Feuerwehren zur Besetzung der Berufsfeuerwehr oder des eigenen Gerätehauses herangezogen, so beträgt die Entschädigung für diese Bereitschaftszeit 1,50 EUR pro Stunde und Angehörigen (je begonnene halbe Stunde = 0,75 EUR).
 - c) Bei einer Einsatzzeit über drei Stunden steht jedem Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr ein Kostensatz für Verpflegung in Höhe von 4,00 EUR zu.
Übersteigt die Einsatzdauer acht Stunden, kann der Kostensatz von 8,00 EUR pro Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr angewandt werden.
(Wird durch Dritte für eine ausreichende Verpflegung gesorgt, entfällt dieser Punkt c.)
 - d) Bei Einsätzen der freiwilligen Feuerwehr in der Nacht vor Werktagen, in der Zeit von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr und einer Einsatzdauer von mehr als einer Stunde können diese Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr, wenn daraus eine unzumutbare Härte entsteht, die im Einsatz befindliche Zeit als Ruhezeit nachholen.
Diese Zeit des Arbeitsausfalles wird wie aktive Einsatzzeit bewertet und Kostenersatz geleistet.

3. Ausbilder gemäß § 14 Abs. 4 dieser Satzung erhalten für jede geleistete Ausbildungsstunde 8,00 EUR. Hilfsausbilder erhalten 4,00 EUR.

37.100

4. Zur Anerkennung langjähriger aktiver Dienstleistung in der freiwilligen Feuerwehr werden folgende Einmalzahlungen gewährt:
- a) für 10 Jahre aktiven Dienst 100,00 EUR
 - b) für 25 Jahre aktiven Dienst 200,00 EUR
 - c) für 40 Jahre aktiven Dienst 300,00 EUR
5. Die pauschale Entschädigung für den allgemeinen Mehraufwand eines aktiven freiwilligen Feuerwehrangehörigen beträgt 60,00 EUR pro Jahr (je vollendetes Vierteljahr 15,00 EUR).

Satzung der Städtischen Feuerwehr Chemnitz

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	16.03.94		19.05.94	20.05.94	Nr. 09/94	4.
Satzung	15.10.97	15.10.97	01.11.97	02.11.97	Nr. 44/97	9.
1. Änderung	01.11.00	15.11.00	21.11.00	01.01.01	Nr. 47/00	22.
Redakt. Korr.						39.
Satzung	13.09.06	28.09.06	11.10.06	12.10.06	Nr. 41/06	68.